

(4) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert entsprechend seiner Aufgabenstellung, insbesondere durch die Staatliche Finanzrevision, die Planung, Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen in den volkseigenen Betrieben und Staatsorganen.

(5) Die Staatliche Finanzrevision sowie die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Finanzen, können den Leitern der volkseigenen Betriebe, den Vorsitzenden der Genossenschaften sowie den Gewerbetreibenden Auflagen zur ordnungsgemäßen Planung, Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen erteilen. Auflagen haben schriftlich zu ergehen. Sie sind zu begründen, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

## §18

**Beschwerdeverfahren**

■J

(1) Volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibende können gegen Auflagen gemäß § 17 Abs. 5 Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bei Beschwerden gegen Entscheidungen

- a) der Staatlichen Finanzrevision richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup>;
- b) der örtlichen Räte ist die Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. II Nr. 2 S. 17) anzuwenden.

## V.

**Schlußbestimmungen**

## §19

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen, industriezweigbedingte Besonderheiten zur

- Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben;
- Beantragung, Zuführung und Abrechnung der produktgebundenen Preisstützungen;
- Nachweispflicht der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen;
- Kontrolle der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen

zu regeln.

## §20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 1. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. 141),

<sup>4</sup> Z. Z. gilt der Beschluß vom 12. Mal 1967 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision (GBl. II Nr. 49 S. 329) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADB Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54),

4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. April 1979 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 3. PADB - (GBl. I Nr. 13 S. 95),

5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1980 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 4. PADB Abrechnung Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen — (GBl. I Nr. 8 S. 68).

Berlin, den 1. Juli 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Dr. Siebert  
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über produktgebundene Abgaben  
und Preisstützungen**

vom 1. Juli 1982

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547) wird folgendes bestimmt:

## I.

**Gegenstand**

## § 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung enthält spezielle Regelungen

- a) zu produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen (Abschnitt II),
- b) zu Preisausgleichszuführungen und -abführungen (Abschnitt III),
- c) zur gesonderten Abrechnung der Freisausgleichszuführungen und -abführungen nach Abnehmerbereichen (Abschnitt IV).

(2) Soweit in den Bestimmungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 1 Buchst. a.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für die Ab- bzw. Zuführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1976 durch bzw. an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer Bäuerliche Handelsgenossenschaften, soweit sie nach den preisrechtlichen Bestimmungen dem Produktionsmittelhandel gleichgestellt sind).

<sup>1</sup> Vgl. § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 18. Juli 1979 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 25 S. 237).